



Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
KiNET - Netzwerk für Frühprävention, Sozialisation und Familie
Esenstraße 5
01169 Dresden

**Arbeitspapier zu den Schnittstellen der fallspezifischen Zusammenar-
beit zwischen Kindertageseinrichtungen und dem Allgemeinen Sozia-
len Dienst des Jugendamtes (ASD Prohlis, ASD Cotta)**

Netzwerk für Frühprävention, Sozialisation und Familie

Arbeitspapier zu den Schnittstellen der fallspezifischen Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD Prohlis, ASD Cotta)

Das Arbeitspapier zu den Schnittstellen der fallspezifischen Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD) richtet sich an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der KiNET-Arbeitsgemeinschaft „Kita-ASD“ in den Ortsamtsbereichen Prohlis und Cotta. Der ASD ist für die Planung, Steuerung und Kontrolle von Hilfeplanprozessen (Beratung, HzE, etc.) verantwortlich und demzufolge für Einrichtungen und Institutionen, die mit Kindern, Eltern und Familien arbeiten, eine wichtige Schnittstelle. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung verstehen sich generell als unterstützender Bereich des Jugendhilfesystems, folgerichtig ist ein qualifiziertes Vorgehen bei den Schnittstellen der Zusammenarbeit gefordert. In den Arbeitsgemeinschaften wurden in den Treffen seit November 2013 bis November 2016 wichtige Kernaufgaben des ASD erörtert und die dazugehörigen Schnittstellen der Zusammenarbeit betrachtet, die wir Ihnen gern in einem Arbeitspapier zusammenfassen.

Folgende Schnittstellen der Zusammenarbeit wurden in den Arbeitsgemeinschaften betrachtet:

Schnittstellen der Zusammenarbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung	3
Schnittstellen der Zusammenarbeit im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens	5
Schnittstellen der Zusammenarbeit bei vermuteter Kindeswohlgefährdung	7
Schnittstellen der Zusammenarbeit bei Inobhutnahmen	8

Ein Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war es, die Schnittstellen der Zusammenarbeit komprimiert nach Themenbereichen zusammenzufassen um ein schnelles Nachschlagen in der Praxis zu ermöglichen. In der Anlage wird zur Vorbereitung auf eine Helferkonferenz auf das Arbeitsblatt: „Systeme Sichtbar machen – Die Familien- und Umfeldkarte“ verwiesen, welches die Bundesinitiative Frühe Hilfen veröffentlicht hat.

Das vorliegende Arbeitspapier hat empfehlenden Charakter und wird durch die KiNET-Koordinatoren fortgeschrieben.

Stand November 2016

Schnittstellen der Zusammenarbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung

Bei der Ausgestaltung der Schnittstellen der Zusammenarbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung wurde die Unterteilung im Vorfeld bzw. nach Antragstellung einer Hilfe zur Erziehung (HzE) herausgearbeitet.

Im Vorfeld einer Hilfe zur Erziehung:

- Begleitung der Familie bzw. Meldung an den ASD außerhalb einer § 8a SGB VIII Meldung (gelingende Brücke im freiwilligen Kontext bauen; Familien motivieren, Hilfen anzunehmen)
- Teilnahme an Helferkonferenzen (Fallbesprechungen)

Nach Antragstellung einer Hilfe zur Erziehung:

- Teilnahme an der Fachteamberatung im ASD (Antragstellung HzE liegt vor, Entscheidung erfolgt nach Fachteamberatung des Jugendamtes)
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen (HPG)
- Zusammenarbeit mit Leistungserbringern

Schnittstelle: Begleitung der Familie bzw. Meldung an den ASD außerhalb einer § 8a SGB VIII Meldung (gelingende Brücke im freiwilligen Kontext bauen; Familien motivieren, Hilfen anzunehmen)

- Eruiierung von Bedarfslagen bei Familien (Gespräche im Team über Wahrnehmungen, Teamberatungen, kollegiale Fallberatung, Supervision)
- bei einer Meldung bzw. Kontaktaufnahme mit dem ASD außerhalb einer § 8a SGB VIII Meldung ist immer die Einverständniserklärung der Eltern einzuholen (Datenschutz ist zu beachten)
- die gelingende Ansprache/die gelingende Kommunikation mit den Eltern stellt eine Kernaufgabe da (Kompetenz und Einfühlungsvermögen bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für Gesprächsführung ist eine Voraussetzung, es geht darum, die Eigenmotivation der Familie zu stärken, um an Problemstellungen zu arbeiten)
- Aufzeigen von Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten (EBS, SPZ, KJÄD, HzE, Hilfsangebote im Sozialraum, Leistungen der Krankenkasse, etc.)
- bei Einschätzung des Hilfebedarfes im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Mitarbeiterin/Mitarbeiter des ASD zu einem Erstgespräch in die Kita einladen, genaue Bedarfs- bzw. Problembeschreibung erforderlich
- wenn die Familie eine Zusammenarbeit mit dem ASD ablehnt und es keine Anhaltspunkte nach § 8a SGB VIII gibt, ist eine Grenze des Handelns gegeben (Akzeptanz)

Schnittstelle: Teilnahme an Helferkonferenzen (häufig auch als Fallbesprechung oder Vernetzungsgespräch bezeichnet)

- eine Helferkonferenz ist eine Besprechung von mehreren Fachleuten (auch interdisziplinär) bei bestimmten Problemkonstellationen zum Wohle eines Kindes
- Institutionen, die einen Bedarf (eine Problemkonstellation) sehen, laden ein und moderieren das Gespräch (z. B. eine Kindertageseinrichtung)
- folgende Vorlagen sind für das Gespräch zu erstellen: grafische Darstellung der Familienkonstellation und eine formulierte Fragestellung (siehe Anlage: Systeme sichtbar machen-die Familien- und Umfeldkarte)
- Helferkonferenzen sind Ergebnisoffen, es gibt keine vorgedachten Lösungsansätze
- Erwartungshaltungen sind mit den Beteiligten im Vorfeld (spätestens zu Beginn des Gespräches) zu klären
- wenn die Eltern an dem Gespräch teilnehmen, ist eine Vor- und Nachbereitung des Gespräches mit den Eltern erforderlich (Was nehmen die Eltern aus diesem Gespräch mit? Welche Ableitungen, Handlungsorientierungen wurden vereinbart und wer setzt diese jetzt um?)

Schnittstelle: Teilnahme an der Fachteamberatung im ASD (Antragstellung HzE liegt vor, Entscheidung erfolgt nach Fachteamberatung des Jugendamtes)

- eine Fachteamberatung im ASD findet statt, wenn eine Antragstellung für eine Hilfe zur Erziehung vorliegt (sorgeberechtigte Personen können einen Antrag beim Jugendamt stellen) und eine sozialpädagogische Diagnostik erfolgt ist
- der ASD hat über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung zu entscheiden und lädt zu dieser Beratung ein
- in der Regel finden die Beratungen im Jugendamt unter Teilnahme der Adressaten und weiteren Fachkräften (z. B. aus der Kita) statt
- die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des ASD ist fallführend und hat den gesamten Kontext der Familie zu berücksichtigen, weitere Beteiligte, wie z. B. aus der Kita bringen bestimmte Ausschnitte/eine bestimmte Perspektive zu der Familie ein
- genaue Bedarfsbeschreibungen (Welche Wünsche und Bedürfnisse formuliert die Familie? Welcher Bedarf wird aus professioneller Sicht gesehen?) der Fachteamteilnehmerinnen/-teilnehmer sind erforderlich, helfen die geeignete Hilfeform zu finden und die Themen einer HzE zu benennen

Schnittstelle: Teilnahme an Hilfeplangesprächen (HPG)

- es finden regelmäßig Hilfeplangespräche mit der Familie, dem Leistungserbringer und ggf. weiteren Beteiligten (z. B. mit Mitarbeiterin/Mitarbeiter aus Kita) statt
- bei den weiteren Beteiligten ist auch nur eine punktuelle Teilnahme am HPG möglich
- die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ASD sind fallführend und laden zum Hilfeplangespräch ein
- Hilfeplangespräche dienen dazu, die Geeignetheit der Hilfe, die Zielstellungen und Vereinbarungen zu überprüfen (Wird an den richtigen Zielen gearbeitet? Wie ist der Stand in der Hilfe? Ist die Hilfe sinnvoll?)
- der Leistungserbringer der Hilfe zur Erziehung erstellt zur Vorbereitung des HPG einen Bericht an das Jugendamt (Sachstand der Hilfe)
- genaue Klärung im Hilfeplangespräch, was die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, dem Leistungserbringer und der Kindertageseinrichtung im Rahmen einer HzE beinhalten soll

Schnittstelle: Zusammenarbeit mit Leistungserbringern der Hilfen zur Erziehung

- die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und den Leistungserbringern der Hilfen zur Erziehung muss in den Hilfeplangesprächen klar geregelt werden (Wer gibt wann, wem und weshalb eine Information? Datenschutz und Transparenz gegenüber der Familie wichtig)
- Jugendamt kann in der Regel der Kita den Beginn und das Ende einer Hilfe zur Erziehung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht anzeigen, eine Voraussetzung ist, dass die Eltern dem zustimmen (Kita wird nicht immer wissen, ob eine Hilfe zur Erziehung einer Familie gewährt wird, es obliegt den Eltern, der Kita dies mitzuteilen)

Schnittstellen der Zusammenarbeit im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens

Für Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter (in der Regel die Eltern) Ansprechpartner, um alle Anliegen und Belange bzgl. des Kindes zu besprechen und zu regeln. Wenn Eltern sich als Paar trennen, besteht ihre gemeinsame Elternverantwortung für das Wohl der Kinder fort. Wenn Änderungen in der elterlichen Sorge entschieden werden, ist die Kindertageseinrichtung umgehend durch die Eltern zu informieren, damit Handlungssicherheit auf allen Ebenen gewährleistet ist. Änderungen bzw. Entscheidungen zu der elterlichen Sorge trifft generell das Familiengericht, das Jugendamt wird gehört, kann Anträge stellen und ist im Verfahren beteiligt. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Unterhaltspflicht für ein Kind unabhängig davon besteht, ob ein Elternteil oder beide Eltern das Sorgerecht innehaben.

Überblick elterliche Sorge

Das Sorgerecht (oder auch „elterliche Sorge“ genannt) regelt das Recht und die Pflicht der Eltern, für das persönliche Wohl des Kindes und für sein Vermögen zu sorgen und das Kind gesetzlich zu vertreten. Es werden drei Teilbereiche in der elterlichen Sorge unterschieden: die Personensorge, die Vermögenssorge und die rechtliche Vertretung. Die Tabelle gibt einen Überblick, über die wichtigsten Aufgaben in den jeweiligen Bereichen.

Sorgerecht (elterliche Sorge)		
Personensorge	Vermögenssorge	Rechtliche Vertretung
<ul style="list-style-type: none"> - beinhaltet die Namenswahl - die Wahl oder Nichtwahl der Religionszugehörigkeit - die Pflege, die Erziehung und die Beaufsichtigung - Bestimmung des Aufenthaltes und den Umgang mit anderen Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - beinhaltet die Verwaltung (Erhaltung, Vermehrung, Verwertung) des Vermögens des Kindes - Erbschaftsangelegenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> - beinhaltet die Geltendmachung von Rechtsansprüchen - Vertragsabschlüsse - Prozesshandlungen - Willenserklärungen - Einwilligung in ärztliche Behandlungen und Operationen

Überblick Verfahrensbeteiligte / mögliche Schnittstellen

Im familiengerichtlichen Verfahren können verschiedene Beteiligte mitwirken, wenn Änderungen in der elterlichen Sorge angestrebt werden, wird der ASD des Jugendamtes in das Verfahren involviert. Weiterhin können Verfahrensbeistände eingesetzt werden, die vor Gericht die Interessen des Kindes vertreten sollen. Kommt es zu einem Entzug der elterlichen Sorge bei beiden Elternteilen, wird durch das Gericht ein Vormund bestimmt. Ein Vormund übt die Vormundschaft aus, er ist damit gesetzlicher Vertreter von seinem minderjährigen Mündel.

Amtsvormundschaft wird immer durch das Jugendamt ausgeführt, sie kann zum einen als gesetzliche, zum anderen als bestellte Vormundschaft gegeben sein.

Gesetzliche Amtsvormundschaft ist bei nichtehelichen Kindern gegeben, solange die Mutter noch minderjährig ist. Bei einer bestellten Amtsvormundschaft legt das Familiengericht Amtsvormundschaft fest, da keine anderen Personen zur Verfügung stehen, die die Vormundschaft ausführen können (das Jugendamt ist verpflichtet, in diesem Fall in die Verantwortung einzutreten). Eine Vormundschaft endet, wenn das Mündel die Volljährigkeit erreicht, wenn es adoptiert wird oder das Gericht die Vormundschaft per Beschluss wieder aufhebt (z. B. wenn die elterliche Sorge auf die Eltern zurückübertragen wird).

mögliche Beteiligte bei einem familiengerichtlichen Verfahren		mögliche Schnittstellen
Jugendamt: ASD	<ul style="list-style-type: none"> - wenn eine Scheidung bei Gericht eingereicht wird und minderjährige Kinder betroffen sind, erhält das Jugendamt darüber eine Information von dem Gericht, das Jugendamt schreibt diese Eltern an und weist auf die Erziehungs- und Familienberatungsstellen hin - wenn ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge beantragt, wird das Jugendamt vor Gericht gehört und um eine sozialpädagogische Einschätzung gebeten - das Jugendamt kann bei Kindeswohlgefährdung das Gericht anrufen, ist somit selbst Antragsteller vor Gericht 	- bei Bedarf fallbezogene Zusammenarbeit mit dem ASD des Jugendamtes
Verfahrensbeistand	<ul style="list-style-type: none"> - wird vom Gericht bestellt und soll das Interesse des Kindes im gerichtlichen Verfahren vertreten (wird oft „Anwalt des Kindes“ genannt) - soll eine geeignete Person sein (soziale, rechtliche und entwicklungspsychologische Kenntnisse sind erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gericht legt fest, mit welchen Personen/Institutionen der Verfahrensbeistand Gespräche führen soll (z. B. mit einer Kindertageseinrichtung) - Kita muss Vorschriften/Regelungen des Trägers beachten
Vormundschaft	<ul style="list-style-type: none"> - wird durch das Gericht eingesetzt nach einem Entzug aller Teilbereiche der elterlichen Sorge - der Vormund wird zum gesetzlichen Vertreter seines Mündels, hat sozusagen die elterliche Sorge inne - von Vormundschaft spricht man immer bei minderjährigen Personen (bei Erwachsenen spricht man von „rechtlicher Vertretung“) - wird durch Einzelpersonen, Vereine oder Amtsvormundschaft ausgeführt 	- Zusammenarbeit mit dem Vormund wie auch mit anderen Eltern, die Inhaber der elterlichen Sorge sind (z. B. Vormund unterschreibt Betreuungsverträge, etc.)
Pflegschaft	- von Pflegschaft spricht man, wenn Teilbereiche der elterlichen Sorge entzogen werden (z. B. kann die Personensorge und die rechtliche Vertretung entzogen sein, Eltern haben aber noch die Vermögenssorge inne)	- analog wie bei Vormundschaft
Jugendamt: Amtsvormundschaft	- Amtsvormundschaft wird durch das Jugendamt ausgeführt, sie kann als gesetzliche oder bestellte gegeben sein	- analog wie bei Vormundschaft
Jugendamt: Beistandschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag eines Elternteiles notwendig - Beistandschaft führt immer das Jugendamt aus, zwei zentrale Aufgaben: Vaterschaftsanerkennung und Klärung von Unterhaltsansprüchen bis zum Klageweg (wird oft „Amtsbeistandschaft“ genannt) 	- in der Regel keine Schnittstelle zu einer Kita (bei Abschluss Betreuungsvertrag stellt diese Stelle den Negativbescheid aus, wenn nur ein Elternteil in der elterlichen Sorge ist)
Gerichtlich bestellte Sachverständige (Gutachter)	<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel bei sehr komplexen strittigen Verfahren werden familienpsychologische Gutachten über die Familiensituation erstellt - Gutachterinnen/Gutachter führen Gespräche mit allen Beteiligten und erstellen ein Gutachten mit einer Empfehlung für das Gericht 	- in der Regel keine Schnittstelle zu einer Kita

Schnittstellen der Zusammenarbeit bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Bei der Ausgestaltung der Schnittstellen in der Zusammenarbeit bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen wird generell auf die Anwendung des Dresdner Kinderschutzordners verwiesen.

Der altersbezogene Ampelbogen bildet die Basis für die Erstellung einer aussagefähigen Meldung an den ASD. Mit dem Ampelbogen werden persönliche Daten zum Kind, Einschätzungen bzw. Bewertungen für Faktoren einer akuten oder möglichen Kindeswohlgefährdung, weitere allgemeine Risikofaktoren und Ressourcen erhoben, die im Ergebnis zur Initiierung weiterer Maßnahmen durch die Institution (Schutzplan, Elterngespräche etc.) und die Entscheidung über eine Meldung an den ASD führen. Nach Eingang der Meldung im ASD setzt ein festgelegtes Prüfverfahren zu der Bearbeitung im Jugendamt ein. Dieses ist im Kapitel 3 des Dresdner Kinderschutzordners skizziert, jeder Meldung wird nachgegangen.

Damit die fallführende Fachkraft des Jugendamtes möglichst schnell und effektiv die notwendigen weiteren Handlungsschritte und Maßnahmen einleiten kann, sind auf der Basis der detaillierten Dokumentation wichtige Fakten und bisherige Verläufe mitzuteilen. Der Maßstab ist es, eine qualitativ aussagefähige Meldung an das Jugendamt zu übermitteln. Bei der fachlichen Auseinandersetzung mit den Gefährdungsmomenten sind konkrete und aktuelle/wiederholte Wahrnehmungen (persönlich gesehen, gehört) bzw. Situationen im Kontext zu betrachten und keine Informationen Dritter ungeprüft zu übernehmen.

Das Jugendamt entscheidet über einzuleitende Interventionen (Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichtes), wenn Eltern nicht an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitwirken oder notwendige Hilfen ablehnen.

Allgemeiner Sozialer Dienst	Schnittstellen der Zusammenarbeit von und mit der Kindertageseinrichtung
<ul style="list-style-type: none"> - Eingang der schriftlichen KWG-Meldung, Verfahren im Jugendamt setzt ein: - Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und Festlegung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, der die Meldung bearbeiten wird - Informationsrecherche - Beratung und Durchführung einer Fachteamberatung - erste Einschätzung des Gefährdungsgrades und Erstellung einer Handlungsorientierung - Einladung zum Gespräch, angemeldeter oder unangemeldeter Hausbesuch, Abprüfung und Inaugenscheinnahme des Kindes, etc. - bei keiner Gefährdung: Ende des Vorganges - bei Gefährdung: mögliche Interventionen über Beratungsprozess, Vermittlung zu anderen Diensten, Erteilung von Auflagen, HzE, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichtes 	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche KWG-Meldung an das Jugendamt durch die Kita - Bestätigung über Eingang der KWG-Meldung mit Nennung der zuständigen Fachkraft an die Kita durch den ASD - Rückfragen des ASD zur KWG-Meldung bei der Kita möglich - Mitwirkung im Rahmen der Maßnahmen, die Jugendamt einleitet (z. B. Familie erhält eine Sozialpädagogische Familienhilfe und Kita nimmt an den Hilfeplangesprächen teil) - wenn ASD Inobhutnahme in Kita durchführt, muss sehr gute fachliche Zusammenarbeit im Interesse des Kindes gegeben sein (Rollenklarheit)

Schnittstellen der Zusammenarbeit bei Inobhutnahmen

Generell hat der Schutz des Kindes oberste Priorität. Inobhutnahmen sind nicht immer vermeidbar, auch wenn den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bewusst ist, dass dies für die Entwicklung des Kindes schwierig sein kann. Kurzfristig ist dann unter Hinzuziehung von weiteren Beteiligten zu erörtern, welche Maßnahmen und Mittel dem Kind und seiner Familie eine sinnvolle Perspektive eröffnen können. Dieser Prozess benötigt zum einen Zeit, Geduld und Vertrauen, zum anderen müssen Hilfen nach den gesetzlichen Vorgaben „sinnvoll, geeignet und notwendig“ sein. Eine Einleitung bzw. ein Beginn einer Hilfe zur Erziehung ist in schwierigen Kinderschutzfällen sofort möglich, um zum Beispiel eine Herausnahme des Kindes aus der Familie zu vermeiden. Voraussetzung ist die aktive Mitwirkungsbereitschaft der Eltern und eine Gefährdungseinschätzung, die ein Verbleib des Kindes in der Familie rechtfertigt.

Was ist eine Inobhutnahme?	<ul style="list-style-type: none"> - eine vorläufige Maßnahme des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) - wird angewendet, wenn sich Kinder und Jugendliche in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befinden, weil die Rückkehr in die Familie, Pflegefamilie, Heim oder eine andere Einrichtung der Jugendhilfe zum Zeitpunkt der IO nicht angezeigt ist
Welche Faktoren führen zu einer Inobhutnahme?	<p>Folgende Faktoren können unter anderem zu einer Inobhutnahme führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - drohende Gewalt, drohende Gefahr - Anzeichen für Misshandlung oder für sexuellen Missbrauch - Vernachlässigung - akute Überforderung der Eltern - schwerwiegende Beziehungsprobleme - Integrationsprobleme (z. B. auch in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer laufenden HzE)
Schnittstellen der Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - wenn ASD Inobhutnahme in Kita durchführt, muss sehr gute fachliche Zusammenarbeit im Interesse des Kindes gegeben sein (Rollenklarheit wichtig, persönliche Betroffenheit hilft dem Kind nicht) - Kita kann in Nachgesprächen mit Kindern und mit den Eltern zu einer Objektivierung beitragen (Reflexion im Team wichtig)
Dauer und Kosten	<ul style="list-style-type: none"> - die Inobhutnahme erfolgt in der Regel für kurze Zeit, bis eine längerfristige Lösung gefunden ist - die Kosten während der Inobhutnahme trägt das Jugendamt (Verpflegung, Unterkunft, Unterhalt)
Anrufung des Familiengerichtes	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Sorgeberechtigte der Inobhutnahme widersprechen, wird durch das Jugendamt das Familiengericht angerufen um eine Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen
Orte der Inobhutnahme	<p>Kinder und Jugendliche sollen sich während der Inobhutnahme in geeigneten Einrichtungen oder bei Personen aufhalten, diese können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) der Landeshauptstadt Dresden - Anonyme Mädchenzuflucht - familiäre Bereitschaftsbetreuungen (z. B. bei einer Pflegefamilie) oder bei geeigneten Personen (z. B. bei Verwandten oder bei Bekannten)
Beendigung einer Inobhutnahme:	<p>Die Inobhutnahme kann je nach Situation und Alter des Kindes auf verschiedenen Wegen beendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückgabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten - Rückgabe des Kindes mit Beginn einer Hilfe (z. B. SPFH, Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle) - Unterbringung in einer anderen Betreuungs- bzw. Jugendhilfeeinrichtung

Literaturnachweis:

Kinder- und Jugendhilfe, Achstes Buch Sozialgesetzbuch
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, August 2014, 5. Auflage

Dresdner Kinderschutzordner
Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, 2013

Bundesinitiative Frühe Hilfen / Felsenweg – Institut der Karl Kübel Stiftung
Ressourcenorientiert mit Familien arbeiten
Modul 3, Arbeitsblatt: Systeme Sichtbar machen – Die Familien- und Umfeldkarte

Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Ernst Reinhardt Verlag München Basel, 3. Auflage

Abkürzungsverzeichnis:

AG - Arbeitsgemeinschaft
ASD - Allgemeiner Sozialer Dienst
EBS - Erziehungsberatungsstelle
FG - Familiengericht
HzE - Hilfe zur Erziehung
HPG - Hilfeplangespräch
Kita - Kindertageseinrichtung
KWG - Kindeswohlgefährdung
KJND - Kinder- und Jugendnotdienst
KJÄD - Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Mündel - minderjährige Person, die unter Vormundschaft gestellt wird
SPFH - Sozialpädagogische Familienhilfe
SPZ - Sozialpädiatrische Zentren

Anlage: Die Familien- und Umfeldkarte

Zur Vorbereitung einer Helferkonferenz empfiehlt es sich, die Familienkonstellationen für alle Beteiligten grafisch und schnell erfassbar darzustellen. Üblicherweise erfolgt dies in Form eines Genogrammes. Als einfach handhabbares Lern- und Arbeitsmaterial schlagen wir das Arbeitsblatt „Systeme Sichtbar machen – Die Familien- und Umfeldkarte“ vor. Es bietet eine kurze Einführung, eine Übersicht über die Genogrammsymbole und ein Fallbeispiel.

Download unter:

http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Modul_3_Arbeitsblaetter_Familienkarte.pdf